

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Abteilung IV/4 Bergbau-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail:
abt-44@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.266.841	Up/21/8/Ne/BB	4268	31.05.2021
22.04.2021	Dr. Monja Nemeč		

Entwurf Obertage Bergbau-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Obertage-Bergbau-Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Gemäß § 109 Abs 1 MinroG hat der Bergbauberechtigte bei Ausübung der Bergbautätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihr oder ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen und Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über bei **obertägigen Bergbautätigkeiten** durchzuführende Maßnahmen (Obertage Bergbau-Verordnung - OB-V) sieht Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, von fremden Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vor.

Bei dem hier vorliegenden Entwurf handelt es sich nur um das obertägige Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen, die untertägige Gewinnungstätigkeit ist vom vorliegenden Entwurf nicht umfasst. Hierzu ist, wie schon erwähnt, wohl künftig ebenfalls eine neue Verordnung geplant.

Es ist zu begrüßen, dass eine neue Verordnung geschaffen wird, die übersichtlich und für die Anwender lesbar gestaltet ist, aber auch einzelne Verbesserungen bzw. Erleichterungen enthält.

II. Im Detail

Artikel 1 - Obertage Bergbau VO

Zu § 2 sachlicher Geltungsbereich

Abs 1: Der sachliche Geltungsbereich berücksichtigt in seiner derzeitigen Form nicht die erforderlichen Maßnahmen gegen Auswirkungen (ehemaliger) untertägiger Gewinnung auf die Tagesoberfläche. Wir bitten daher diesen entweder in Z 2 entsprechend zu ergänzen oder um eine Z 4, die die Sicherungsarbeiten und die Bewältigung der Auswirkungen (ehemaliger) untertägiger Bergbauaktivitäten auf die Tagesoberfläche umfasst, zu erweitern.

Wir bitten um Aufnahme einer konkreten Abgrenzung des Geltungsbereichs in Abs 2 von untertägigen Einrichtungen (Stollen, Abzugsschächte, etc.) zum Geltungsbereich der OB-V.

Zu § 4 Verkehrswege

Abs 2: Tagbauzuschnitt und Abbaugeometrie wird in jedem Gewinnungsbetriebsplanverfahren behandelt. Ebenso die auftretenden Staub- und Lärmemissionen. Dass der Abbau der Lagerstätte vollständig erfolgen soll, ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert verordnet zu werden.

Abs 3: Die Sicherheitsbestimmungen sind bereits in der Tagbauarbeitenverordnung (TAV) verankert.

Abs 4, 5, 6: Steigungen von 12 % sind im Bergbau üblich, daher besteht keine Notwendigkeit zur Kennzeichnung von Rampen. Die TAV regelt darüber hinaus bereits Begrenzungen mit Schutzwällen und/oder Freisteinen.

Abs 8: Prinzipiell ist es begrüßenswert, dass alternative Möglichkeiten für die Beleuchtung vorgesehen sind und für den Anwender einen Spielraum ermöglicht, allerdings unterliegen Straßensysteme im Bergbau üblicherweise ständigen Veränderungen, die künstliche Beleuchtung von Verkehrswegen ist daher problematisch und erscheint eine fixe Installation von Beleuchtungskörpern unverhältnismäßig. Darüber hinaus ist eine „schlechte“ Sicht nur in den Morgenstunden oder entsprechender Witterung (Nebel) gegeben, somit treten ungünstige Sichtbedingungen verhältnismäßig selten auf (Nachtbetrieb ausgenommen).

Die Ausstattung von Personen mit entsprechender Warnkleidung ist bereits vorherrschender Standard (siehe auch Verordnung Persönliche Schutzausrüstung. BGBl II 77/2014).

Abs 9: Die Sammlung von Oberflächenwassern in geeigneten Behältern und Ableitung in Gewässer ist im Wasserrecht geregelt. Für die natürliche Versickerung von Regenwässern ergibt sich daher unserer Meinung nach kein gesonderter Regelungsbedarf.

Im Gewinnungsbetriebsplan werden zudem Maßnahmen zur Reduktion von Staubbelastungen bereits behandelt.

Bei Reifenwaschanlagen sollte Bedacht auf die Größenverhältnisse der Bergbauanlage genommen werden. Ein guter Ansatzpunkt ist die Schweizer Regelung, wonach eine solche erst ab einer bestimmten Kubatur vorzusehen ist. Wir ersuchen um Vorsicht vor zu überschießenden und für die Anwender kostenintensiven Investitionen.

Zu § 5 Tagbauplanung

Abs 5: Lärmschutzwälle sind nicht bei sämtlichen Abbauverfahren herstellbar (zB Wandabbau).

Abs 6: Die Sicherung einer Oberflächennutzung nach dem Ende der Abbautätigkeit erscheint obsolet, da für eine Schließung ohnehin im MinroG der Abschlussbetriebsplan (§ 114) vorgesehen ist. Darüber hinaus werden in Naturschutzverfahren entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Zu §§ 6, 7 Tagbaugeometrie

Werden in der Tagbauarbeitenverordnung abgedeckt, eine Wiederholung erscheint nicht erforderlich.

Zu § 8 Besondere Vorfälle und Ereignisse

Besondere Ereignisse sind bereits im MinroG (V. Abschnitt § 178 f - Allgemeine Anordnungsbefugnis der Behörde) geregelt. Die Arbeits- und Betretungsfreigaben könnten über einen Freigabeschein geregelt werden (auch TAV) oder über eine interne betriebliche Weisung, unabhängig davon, wer Aussteller dieser Freigabe ist.

Z 3: Da gemäß § 3 TAV die fachkundige Leitung für die Freigaben zuständig ist, wäre eine Angleichung der Freigabe an diese zu begrüßen. Es besteht die Gefahr, dass es durch die unterschiedlichen Freigabebeurteilungen (Betriebsleiter OB-V und fachkundige Leitung TAV) zu Überschneidungen oder Unklarheiten kommt.

Zu § 9 Betretungsverbot

Diese Bestimmung ist unserer Meinung nach zu vage. Wenn dies lediglich Zufahrtswege zu Abbauereichen betrifft, ist der Aufwand überschaubar. Die Einfriedung eines gesamten Abbaugeländes scheint jedoch unverhältnismäßig.

Abs 1 Z 1: Dieser Punkt ist im Zusammenhang mit der zu § 2 Abs 1 angesprochenen erforderlichen Änderung im Geltungsbereich derzeit zu eng gefasst, weil obertägige Bereiche, auf die Einwirkungen aus der untertägigen Gewinnung möglich sind, nicht vom Betretungsverbot erfasst sind. Dies betrifft Flächen mit Nachwirkungen untertägiger Einbauten, Bergschäden, obertägige Sicherungsbaustellen im Altbergbau, offene oder verschlossene alte Grubenbaue subsummiert unter dem Überbegriff Bergbaugelände. Das Betretungsverbot korrespondiert mit § 193 (7) MinroG. Mit der Aufhebung von § 9 ABPV gemäß § 21 ist daher auch das Betretungsverbot für Flächen mit Nachwirkungen aus Untertageeinbauten auf die Oberfläche nicht mehr klar geregelt. Wir bitten daher auch in diesem Punkt um entsprechende Ergänzung.

Zu § 10 Kennzeichnung

Die zusätzliche Kennzeichnung mit Namen des Bergbauberechtigten und gesonderter Kontakt-Telefonnummer auf allen Tafeln gemäß § 9 Abs 2 soll entfallen, da eine solche Kennzeichnung auch am Eingang ausreichend ist.

Zu § 12 Sicherheitsstreifen

Ein Sicherheitsstreifen bedeutet das Blockieren von Lagerstättenteilen und widerspricht somit dem volkswirtschaftlichen Gebot der optimalen bzw. möglichst vollständigen Lagerstättennutzung. Es ist damit zu rechnen, dass die Bergbauberechtigte Schadensersatzansprüche wegen Substanzverlust (an den Gesetzgeber) stellt.

Sollte die Bestimmung nicht entfallen, wäre jedenfalls der Ausdruck „zumindest jedoch von 3 Metern“ zu streichen, eventuell wäre ein konkreter Verweis zur VO betreffend Zivilflughäfen von Vorteil.

Möglicher Änderungsvorschlag:

„[...] muss ein unverritzter Sicherheitsstreifen verbleiben, der für Begleitmaßnahmen (zB Verkehrswege, Dämme, Einfriedung, etc.) genutzt werden kann.“

Zu § 13 Befahrungen

Diese Bestimmung ist unserer Meinung nach zu ungenau, grundsätzlich aber zu begrüßen, da sich die Intervalle nach der Eigenart des Bergbaues richten und eine gewisse Eigenverantwortlichkeit dem Bergbaubetreiber überlassen. Dieser hat als verantwortliche Person auch die Aufsichtspflicht.

Zu § 17 Fahrbuch

Hier besteht Unklarheit, was in welcher Detailliertheit aufgezeichnet werden muss (Schichtbelegung, Witterungsverhältnisse, Abbauorte etc.). Bescheide, Anordnungen und Vormerkungen müssen ohnehin im Betrieb aufliegen. Im Abschlussbetriebsplan ist außerdem eine Chronik vorzulegen, in der stichwortartig die wichtigsten Ereignisse des Abbaus anzuführen sind. Diese Regelung stellt daher einen bürokratischen Zusatzaufwand dar und wird abgelehnt.

Zu § 18 Behörde

Behörde: Hier wäre eine konkrete Angabe sinnvoll bzw. ein Hinweis, dass die Bezirkshauptmannschaft nur für die grundeigene Gewinnung zuständig ist, während das BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die nicht grundeigene Gewinnung als zuständige Behörde vorgesehen ist.

Zu § 20 Übergangsbestimmungen

Die in Abs 1 gesetzte Übergangsfrist von 1 Jahr für genehmigte Betriebe hinsichtlich Verkehrswege und Tagbaugeometrie ist bei einem erforderlichen Änderungsbedarf viel zu kurz (Planungskosten, Umbauten, ...).

Zu § 21 Feststellung gem. § 195 MinroG

Es werden nur einzelne Paragraphen der ABPV ersetzt. Dies führt zu Unübersichtlichkeit.

Artikel 2 - Änderung der Schaubergwerkeverordnung

Zu § 5 Fahrbuch

Hier wäre es sinnvoll, die Fristen an den § 17 der OB-V anzupassen. Die Fristen (Fahrtenbuch) sollten an § 17 angepasst werden, damit eine Einheitlichkeit gegeben ist.

Artikel 5 - Änderung der Bergbau-SprengmittellagerVO

Generell existieren zwei ähnliche Verordnungen, in denen die Lagerung von Sprengmitteln geregelt ist, die Sprengmittellager VO - SprlV (BGBI II Nr. 483/2010) und die Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung BGBI II Nr. 459/2011). Eine Zusammenfassung dieser beiden Verordnungen zu einer einheitlichen würde dem Ziel einer schlankeren Gesetzgebung besser entsprechen als die Anpassung einzelner Paragraphen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Univ. Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter